Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/31 4Ob13/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

UrhG §80
UWG §9 C1

Rechtssatz

Wörter, deren Verwendung als Titel einer Zeitschrift ungewöhnlich ist oder methaphorisch geschieht (wie zB "Echo", "Der Spiegel", "Hobby", "links"), sind von Natur aus unterscheidungskräftig. Das gilt in noch höherem Maße für ein Vorwort oder eine bloße Vorsilbe, die in der Alltagssprache nicht für sich allein gebraucht wird, also in ihrem ursprünglichen Sinn kein Hauptwort ist und daher insoweit gar keine Gattungsbezeichnung sein kann. Die Schutzfähigkeit des Zeitschriftentitels "PRO" ist somit entgegen der Meinung des Rekursgerichtes zu bejahen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/95
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 13/95
  Veröff: SZ 68/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0077227

Dokumentnummer

JJR_19950131_OGH0002_0040OB00013_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at